

B e s c h l u s s

Aufgrund der neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst-VO - § 22c GVG) vom 09.09.2021 wird der richterliche Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Duisburg ab dem 01.10.2021 vom Amtsgericht Duisburg für die Bezirke der Amtsgerichte Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort und Mülheim an der Ruhr und vom Amtsgericht Oberhausen für die Bezirke der Amtsgerichte Dinslaken, Oberhausen und Wesel wahrgenommen.

Hierzu wird im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Duisburg Folgendes bestimmt:

I.

1.

Der richterliche Bereitschaftsdienst ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen zuständig. Ob es sich im Einzelfall um eine unaufschiebbare Amtshandlung handelt, entscheidet der Bereitschaftsdienstrichter* in richterlicher Unabhängigkeit.

2.

Zu den Bereitschaftsdienstgeschäften gehören insbesondere unaufschiebbare

- Haftsachen und Unterbringungssachen nach der StPO und dem IRG,
- (sonstige) ermittlungsrichterliche Anordnungen nach der StPO,
- richterliche Handlungen nach dem Polizeigesetz NRW und dem BPolG,
- Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem AufenthG,
- Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen einschließlich Fixierungen sowie über sonstige ärztliche Zwangsmaßnahmen nach dem PsychKG NRW und den Vollzugsgesetzen des Bundes und der Länder,

* Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden nicht zwischen den Geschlechtern unterschieden; es sind stets Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

- Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen einschließlich Fixierungen sowie über sonstige ärztliche Zwangsmaßnahmen nach den §§ 1906, 1906a BGB,
- Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem IfSG,
- Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 1631b BGB,
- Arreste und einstweilige Verfügungen nach den §§ 916 ff. ZPO.

II.

1.

Der Bereitschaftsdienst ist zuständig für Sachen oder Anträge, die während der Bereitschaftsdienstzeiten rechtswirksam eingehen. Bereitschaftsdienstzeiten sind

- an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Heiligabend, Silvester und Rosenmontag die Zeit von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
- an den übrigen Tagen die Zeit von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr.

Für unaufschiebbare Sachen oder Anträge, die in der Zeit ab 21:00 Uhr eingehen, ist der Bereitschaftsdienststrichter des Folgetages zuständig.

2.

Der nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und nach den Geschäftsverteilungsplänen der jeweiligen Amtsgerichte zuständige Dezernent (im Folgenden: ordentlicher Dezernent) kann die Bearbeitung eines Geschäfts jederzeit übernehmen.

3.

Der Bereitschaftsdienst ist auch zuständig für unaufschiebbare Sachen oder Anträge, die dem ordentlichen Dezernenten nicht vorgelegt worden sind, wenn dies erst während der Bereitschaftsdienstzeiten bemerkt wird und wenn der ordentliche Dezernent und seine geschäftsplanmäßigen Vertreter nicht erreichbar sind.

4.

Ist ein begonnenes Geschäfts bis zum Ende der Bereitschaftsdienstzeit nicht erledigt, setzt der ordentliche Dezernent die Bearbeitung fort, wenn sie durch den Bereitschaftsdienststrichter nicht alsbald abgeschlossen werden kann.

III.

1.

Der Bereitschaftsdienst wird beim Amtsgericht Duisburg von

- Richterin am Amtsgericht Bohle
- Richter am Amtsgericht Feger
- Richter am Amtsgericht Krause und
- Richterin am Amtsgericht Roth

(sämtlich Amtsgericht Duisburg)

und beim Amtsgericht Oberhausen von

- Richterin am Amtsgericht Hellmann (Amtsgericht Oberhausen)
- Richter am Amtsgericht Kotte (Amtsgericht Dinslaken)
- Richterin am Amtsgericht Rütter (Amtsgericht Oberhausen)
- Richter am Amtsgericht Terhorst (Amtsgericht Wesel) und
- Richter am Amtsgericht Voosen (Amtsgericht Oberhausen)

nach Maßgabe der Bereitschaftsdienstpläne für die Amtsgerichte Duisburg (Anlage I) und Oberhausen (Anlage II) wahrgenommen.

2.

Über Änderungen der Bereitschaftsdienstpläne innerhalb des Geschäftsjahres entscheiden die Präsidien der Amtsgerichte Duisburg und Oberhausen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich.

IV.

1.

Die Bereitschaftsdienststrichter werden nach Maßgabe der Bereitschaftsdienstpläne vertreten (Anlage I und II).

2.

Ein Vertretungsfall liegt auch vor, wenn ein Bereitschaftsdienstrichter aufgrund hohen Arbeitsanfalls an der sachgerechten Erledigung gleichzeitig anstehender, unaufschiebbarer Geschäfte gehindert ist. Die Gründe der Verhinderung sind schriftlich festzuhalten.

3.

Nach Wegfall seiner Verhinderung – ausgenommen eine solche nach Ziff. 2. – übernimmt der vertretene Bereitschaftsdienstrichter im Umfang der stattgefundenen Vertretung den nachfolgenden Bereitschaftsdienst seines Vertreters. III. 2. gilt hierfür entsprechend.

4.

Sind die nach den Bereitschaftsdienstplänen zuständigen Vertreter verhindert, werden die Bereitschaftsdienstrichter durch die weiteren Richter der Amtsgerichte Duisburg und Oberhausen – jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich – vertreten, und zwar beginnend mit dem Direktor des Amtsgerichts, seinem Vertreter und sodann in absteigender Reihenfolge des Dienstalters.

Duisburg, 27. September 2021

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Unterschriften

Anlage I

(Bereitschaftsdienstplan Amtsgericht Duisburg)

a)

Kalenderwochen:

KW 2021	Bereitschaftsdienst	Vertreter	Zweitvertreter	Drittvertreter
40	Feger	Krause	Bohle	Roth
41	Krause	Bohle	Roth	Feger
42	Roth	Krause	Feger	Bohle
43	Bohle	Feger	Krause	Roth
44	Feger	Krause	Roth	Bohle
45	Krause	Roth	Bohle	Feger
46	Roth	Bohle	Feger	Krause
47	Bohle	Feger	Krause	Roth
48	Feger	Bohle	Roth	Krause
49	Bohle	Roth	Krause	Feger
50	Roth	Bohle	Feger	Krause
51	Krause	Roth	Bohle	Feger
52	Feger	Krause	Roth	Bohle

b)

davon abweichende Regelung:

	Bereitschafts- dienst	Erstvertre- ter	Zweitvertre- ter	Drittvertre- ter
01.10.2021	Roth	Bohle	Feger	Krause
02.10.2021	Krause	Roth	Bohle	Feger
03.10.2021	Roth	Feger	Krause	Bohle
01.11.2021	Feger	Krause	Roth	Bohle
24.12.2021	Krause	Feger	Bohle	Roth
25.12.2021	Feger	Bohle	Krause	Roth
26.12.2021	Bohle	Krause	Roth	Feger
31.12.2021	Bohle	Roth	Feger	Krause

Anlage II

(Bereitschaftsdienstplan Amtsgericht Oberhausen)

a)

Kalenderwochen:

KW 2021	Bereitschaftsdienst	Vertreter
39	Hellmann	Terhorst
40	Terhorst	Hellmann
41	Kotte	Rütter
42	Rütter	Kotte
43	Hellmann	Terhorst
44	Terhorst	Kotte
45	Kotte	Voosen
46	Voosen	Hellmann
47	Hellmann	Terhorst
48	Terhorst	Kotte
49	Kotte	Voosen
50	Voosen	Hellmann
51	Hellmann	Terhorst
52	Terhorst	Kotte

b)

davon abweichende Regelung:

	Bereitschaftsdienst	Vertreter
03.10.2021	Voosen	Terhorst
06.11.2021	Hellmann	Kotte
28.11.2021	Terhorst	Voosen
24.12.2021	Rütter	Terhorst
25.12.2021	Voosen	Terhorst
26.12.2021	Hellmann	Terhorst